

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Michael Seemayer, Juliane Bogner-Strauß, Christoph Pramhofer
Kolleginnen und Kollegen,

zum Bericht des Gesundheitsausschusses über die Regierungsvorlage (531 d.B.):
Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das
Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen sowie die
Werbung für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse und den
Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutz (Tabak- und Nichtraucherinnen-
bzw. Nichtraucherschutzgesetz – TNRSRG) geändert wird (549 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

- a) In Z 27 wird das Wort „Liquids“ durch die Wortfolge „nikotinhaltige Liquids“ ersetzt.
- b) Nach Z 27 wird eine neue Z 27a eingefügt, diese lautet wie folgt: In § 10b Abs. 7 wird nach Z 1 folgende Z 1a eingefügt: „nicht nikotinhaltige Liquids nur in eigens dafür vorgesehenen Nachfüllbehältern mit einem Volumen von höchstens 10ml, oder in eigens dafür vorgesehenen Nachfüllbehältern mit einem Volumen von höchstens 120 ml Volumen und 10 ml vorgefülltem Liquid, oder in Einwegkartuschen in Verkehr gebracht werden dürfen, wobei die Kartuschen oder Tanks ein Volumen von höchstens 2 ml haben dürfen.“.
- c) Nach Z 27a wird eine neue Z 27b eingefügt, diese lautet wie folgt: In § 10b Abs. 7 wird nach Z 1a folgende Z 1b eingefügt: „Nachfüllbehälter für Basisstoffe für die Herstellung von Liquids, die üblicherweise auch zu anderen Zwecken als solche Basisstoffe eingesetzt werden, (insbesondere Propylenglykol oder Glycerin – Propan-1,2,3-triol) von den Bestimmungen des § 10b Abs. 7 Z 1a ausgenommen sind.“.
- d) In Z 51 wird nach „§10b Abs. 7 Z 1“ sowie nach §§ 10b Abs 7 Z 1 jeweils die Wort- und Zeichenfolge „Z 1a und Z 1b,“ eingefügt.

Begründung

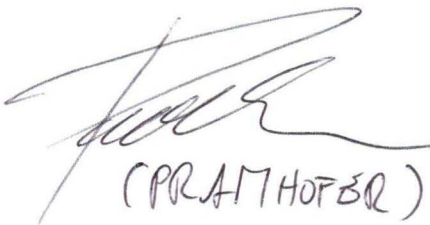
Zu a), b), c) und d):

Um die Praxistauglichkeit dieser gesundheitlichen Bestimmungen zu gewährleisten, sind die gegenständlichen Anpassungen des Gesetzestextes erforderlich.


(SILVIAN)


(Bogner-Strauß)


(Seemayer)


(PRAMHOFER)


(DECKENBACHER)

